

Satzung für den Bezirksverband Mittelfranken der Jungen Liberalen

zuletzt geändert am 16.10.2021

§ 1 Name und Zweck

- 1) Unter dem Namen „Junge Liberale Mittelfranken“, nachstehend „Bezirksverband“, haben sich an den Vorstellungen des politischen Liberalismus orientierte junge Menschen zusammengeschlossen. Sie wollen die liberalen Ideen weiterentwickeln und gemeinsam mit anderen Jugendlichen in die politische Praxis umsetzen.
- 2) Der Bezirksverband arbeitet zur Umsetzung seiner politischen Ziele eng zusammen mit der Freien Demokratischen Partei (FDP). Dabei vertritt er insbesondere die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 2 Sitz und Aufbau

- 1) Der Bezirksverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle der FDP Mittelfranken.
- 2) Der Bezirksverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern der Jungen Liberalen. Das Verhältnis zu Bundes- und Landesverband bestimmt sich nach deren Satzungen; insbesondere hat der Bezirksverband den rechtmäßig ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts nachzukommen.
- 3) Er gliedert sich in Stadt-, Kreis- und Ortsverbände, soweit zweckmäßig in Anlehnung an die Untergliederung der FDP Mittelfranken. Die Untergliederungen sind rechtlich selbständig.

§ 3 Mitgliedschaft in Gliederungen

- 1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband ist untrennbar verbunden mit der Mitgliedschaft in seinen örtlich zuständigen Untergliederungen, dem Landes- und Bundesverband. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in diesen Gliederungen ergeben sich aus der Satzung dieser.
- 2) Die örtliche Zuständigkeit einer Untergliederung richtet sich nach dem jeweils als aktuell mitgeteilten Wohnsitz des Bewerbers bzw. Mitglieds. Wo eine Untergliederung nicht besteht, ist der Bezirksverband unmittelbar zuständig. Ausnahmen zu Satz eins und zwei können die betroffenen mittelfränkischen Untergliederungen mit Zustimmung des Bezirksvorstands zulassen.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband ist ein Lebensalter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 35. Jahr. Das Mitglied darf keiner mit den

Zielen des Verbandes konkurrierenden politischen Organisation angehören. Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder der FDP sind, dürfen im Verband und seinen Untergliederungen das Amt des Vorsitzenden nicht bekleiden.

- 2) Die Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch die Aufnahmeentscheidung des örtlich zuständigen Vorstandes auf schriftlichen Antrag hin. Etwa erforderliche Zustimmungen gesetzlicher Vertreter zum Beitritt gelten als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbständigen Ausübung der angestrebten Mitgliedsrechte durch den Antragsteller selbst.
- 3) Über Aufnahmeanträge ist binnen eines Monats zu entscheiden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Überweisung von einer zuständigen Gliederung außerhalb Mittelfrankens gilt im Moment der Kenntniserlangung durch den Bezirksvorstand als Aufnahme in den Bezirksverband.
- 4) Aufnahmen, Ablehnung wie auch Überweisungen von Mitgliedern sind dem Bezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Verfahrensfehler im Bezirksverband sind unerheblich, wenn sie auf diesbezüglichen Versäumnissen der Untergliederungen beruhen. Daneben gelten die Informations- und Einspruchsrechte des Landesvorstandes gemäß Landessatzung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft im Landesverband Bayern nach den dort jeweils gültigen Satzungsregelungen, insbesondere haben beitrags erhebende Gliederungen die Möglichkeit der Streichung wegen Beitragsrückstand. Daneben endet die Mitgliedschaft auch bei Anzeige des Wechsels in einen anderen Bezirksverband.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglied der Jungen Liberalen Mittelfranken kann jedermann werden, der nicht gegen die Grundsätze des Verbandes handelt.
- 2) Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines besonderen Förderbeitrags wie in der Beitragsordnung vorgesehen.
- 3) Fördermitglieder besitzen keinerlei aktives oder passives Stimmrecht innerhalb irgendeines Organs der Jungen Liberalen. Sie besitzen aber Anwesenheits-, Rede-, und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung der Jungen Liberalen Mittelfranken und bei sonstigen Veranstaltungen des Bezirksverbands, an denen teilzunehmen allen Verbandsmitgliedern offen steht.
- 4) Erwerb und Ende der Fördermitgliedschaft erfolgt im Übrigen analog zur ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

- 5) Die Organe des Bezirksverbandes sind dem Rang nach Bezirkskongress, erweiterter Bezirksvorstand und Bezirksvorstand.
- 6) Für ihren Geschäftsgang und innere Organisation sollen sich diese Organe eigene Ordnungen geben. Bestimmungen dieser Satzung gehen solchen Geschäftsordnungen vor.

§ 7 Bezirkskongress

- 1) Der Bezirkskongress ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbands. Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes

2. Änderungen dieser Satzung
 3. Auflösung des Bezirksverbandes
 4. Weitere der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene nach Bundes- oder Landessatzung als unübertragbar zugewiesene Aufgaben.
- 2) Der Bezirkskongress soll die politische Willensbildung des Bezirksverbandes leisten. Dazu gehört auch die inhaltliche Arbeit im Vorfeld von Landes- und Bundeskongressen der Jungen Liberalen sowie Bezirksparteitagen der FDP.
 - 3) Der Bezirkskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Kongresses, des Bezirksvorstandes oder des erweiterten Bezirksvorstandes, sowie binnen eines Monats nach Antrag (Eingang beim Bezirksvorstand) zweier Kreisverbände oder eines Zehntels der Mitglieder. Er findet mindestens zweimal jährlich statt.
 - 4) Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Dieser Vorschrift entsprechen auch Einladungen, die in regelmäßig allen Mitgliedern zugestellten Mitteilungsschriften zeitnah und unter Fristwahrung veröffentlicht sind. Eine Einladung in elektronischer Form, das heißt via E-Mail, ist zulässig. Erfolgt die Einladung nur über soziale Netzwerke, ist dies nicht zulässig. Wahlen, Abberufungen und Auflösung des Verbandes müssen im Rahmen einer vorläufigen Tagesordnung in der Einladung angekündigt werden. Spätestens eine Woche vor dem Bezirkskongress ist eine endgültige Tagesordnung zu verschicken. Anträge sollen frühzeitig und in Schriftform vorgelegt werden. Der Bezirksvorstand kann dazu Regelungen in der Einladung treffen, insbesondere eine Antragsfrist bestimmen. Die Zeitspanne zwischen Fristende und Bezirkskongress darf nicht länger als zwei Wochen sein. Die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist zu wahren.
 - 5) Der Bezirkskongress ist insoweit beschlussfähig, als unter Wahrung der Bestimmungen zu 4) ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit endet, sobald auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn des Kongresses anwesenden Mitglieder noch anwesend sind.
 - 6) Das Rederecht für Anwesende ohne Rederecht kann auf dem Kongress beantragt werden. Vertretungen im Stimmrecht sind ausgeschlossen.
 - 7) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Kongress seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Dabei sind Wahlen und Abberufungen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Sofern kein Mitglied widerspricht, erfolgen alle anderen Abstimmungen offen.
 - 8) Antragsberechtigt sind die weiteren Verbandsorgane, die Untergliederungen, sowie jedes stimmberechtigte Mitglied.
 - 9) Der Bezirkskongress wird von einem Tagungspräsidium geleitet. Dieses besteht aus einem Tagungspräsidenten, bis zu einem Stellvertreter und einem Schriftführer. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden vom Kongress gewählt.
 - 10) Der Kongress wählt eine Zählkommission. Diese kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen, mindestens jedoch aus zwei.

§ 8 Erweiterter Bezirksvorstand

- 1) Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören an die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Kreisvorsitzenden (ersatzweise deren Vertreter), sowie mit beratender Stimme vom Bezirksvorstand kooptierte Mitglieder.

- 2) Der erweiterte Bezirksvorstand entscheidet über vom Bezirkskongress überwiesene Anträge. Er nimmt Aufgaben wahr, die ihm wegen Ihrer übergreifenden Bedeutung vom Bezirkskongress, Bezirksvorstand oder in Erledigung gemeinsamer Aufgaben von den betroffenen Untergliederungen zugewiesen werden. Er kann mit Schlichtungsaufgaben betraut werden.
- 3) Der erweiterte Bezirksvorstand tagt auf Beschluss des Bezirksvorstandes sowie binnen zweier Wochen nach Antrag (Eingang beim Bezirksvorstand) eines Kreisverbandes, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Er wird eingeladen und geleitet durch den Bezirksvorsitzenden.
- 4) Der erweiterte Bezirksvorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes und mindestens die Hälfte der Kreisverbände durch jeweils einen Vertreter (Kreisvorsitzender oder stellvertretender Kreisvorsitzender) vertreten sind.
- 5) Die Amtszeit des erweiterten Bezirksvorstandes endet mit der Amtszeit des Bezirksvorstandes.
- 6) Der Bezirksvorsitzende erläutert in seinem Rechenschaftsbericht die Arbeit des erweiterten Bezirksvorstandes.

§ 9 Bezirksvorstand

- 1) Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Mitglieder werden vom Bezirkskongress in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem/den Vorsitzenden, einem Schatzmeister, mindestens drei stellvertretenden Vorsitzenden und einer variablen Zahl von Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder entscheidet der Bezirkskongress auf Vorschlag des neu gewählten Vorsitzenden.
 - a) Auf Antrag der Bezirksmitgliederversammlung kann davon abweichend ein zweiter oder eine zweite Bezirksvorsitzende zur Wahl gestellt werden. Über diesen Antrag muss vor der Wahl des/der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
 - b) Im Folgenden kann die Einzahl des Bezirksvorsitzenden, bei Anwendung des § 9 Abs. 2 a der Wahl zweier Bezirksvorsitzender, auch mit dem Plural ersetzt werden.
- 3) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang, bei dem nur noch die beiden Kandidaten mit den besten Stimmergebnissen antreten, genügt die relative Mehrheit, sofern beide Kandidaten zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stichwahl, bei Bedarf anschließend das Los. Hat im ersten Wahlgang der einzige Bewerber die absolute Mehrheit nicht erreicht oder haben in einem zweiten Wahlgang beide Kandidaten zusammen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- 4) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung teilnimmt. Daneben sind dringliche Beschlüsse auch gültig, wenn sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte der amtierenden Mitglieder getroffen werden.
- 5) Über die Vertretung des Bezirksverbands nach außen entscheidet der Bezirksvorstand. Im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden bestimmt der Bezirksvorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- 6) Der/die Bezirksvorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin für Programmatik vertreten den Bezirk im erweiterten Landesvorstand. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Bezirksvorstand jeweils Vertreter.
- 7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des

- 8) Der Bezirksvorsitzende muss reguläre Neuwahlen in der Tagesordnung für einen Bezirkskongress vorsehen, der im Zeitraum von frühestens 300, spätestens 420 Tagen nach seiner Wahl in dieses Amt stattzufinden hat. Neuwahlen finden weiterhin binnen sechs Wochen nach Rücktritt des Bezirksvorsitzenden statt. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder soll der nächstfolgende Bezirkskongress Nachwahlen vornehmen.
- 9) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder können durch jedes Mitglied schriftlich beim Bezirksvorsitzenden angemeldet werden, der sie in die vorläufige Tagesordnung für den nächstmöglichen Bezirkskongress aufnimmt. Abberufungsanträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes, zwei Kreisverbänden oder einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden, verpflichten zur Einberufung eines Bezirkskongresses binnen eines Monats. Die Abberufung erfolgt jeweils durch Wahl eines Amtsnachfolgers mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen oder, sofern die Mindestanforderungen nach 9 (1) S.1 gewahrt bleiben, durch den mit der gleichen Mehrheit gefassten Beschluss, das betroffene Amt zu streichen.

§ 10 Ombudspersonen

- 1) Der Bezirkskongress wählt bis zu zwei Ombudspersonen. Die zwei Ombudspersonen müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.
- 2) Die Ombudspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des Bezirkskongresses. Darüber hinaus kümmern sie sich um das Thema Diversity-Management. Jede Ombudsperson legt dazu dem Bezirkskongress einen schriftlichen Bericht vor.
- 3) Die Ombudspersonen treten bei Konflikten innerhalb des Verbands vermittelnd auf und versuchen jene einvernehmlich zu lösen.
- 4) Die Ombudspersonen sind zu jeder Sitzung des Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes zu laden und haben in diesen Gremien Rederecht.
- 5) Die Ombudspersonen haben jederzeit das Recht, Anfragen zu einzelnen Beschlüssen des Bezirkskongresses an den Bezirksvorstand und den Erweiterten Bezirksvorstand zu richten.
- 6) Die Ombudspersonen werden auf demselben Bezirkskongress wie der Bezirksvorstand gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der des Bezirksvorstands.
- 7) Ombudsperson kann nicht werden, wer:
 - Mitglied des Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen ist,
 - Vertreter eines Kreises im Erweiterten Bezirksvorstand ist,
 - Vorsitzender eines Orts-, Kreis- oder Stadtverbands ist.

§ 11 Finanzplan

- 1) Der Bezirksvorstand hat das Vermögen des Bezirksverbandes unter Berücksichtigung der Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht einzusetzen.
- 2) Der Bezirksverband deckt seine Aufwendungen durch Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge erhebt er nur von den Mitgliedern in seiner unmittelbaren örtlichen Zuständigkeit und in einer vom Bezirkskongress zu

beschließenden Höhe. Diese darf den höchsten in einem mittelfränkischen Kreisverband erhobenen Beitrag nicht überschreiten.

- 3) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kann der Bezirksverband Umlagen von den Untergliederungen erheben. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Desweiteren können Förderzahlungen an Kreisverbände vorgenommen werden, über die der erweiterte Bezirksvorstand entscheidet. Bei Zahlungsverweigerungen ist die Zusammenarbeit entsprechend zu begrenzen.
- 4) Zuwendungen aus dem „Ring politischer Jugend Mittelfranken“ werden für politische Bildungsarbeit nach Maßgabe dessen Satzung und der staatliche Förderrichtlinien verwendet. Sobald der Bezirkskongress feststellt, dass die daraus erhaltenen Mittel für eine angemessene Arbeit dauerhaft nicht mehr ausreichen, kann er die Untergliederungen zu Beitragsabführungen verpflichten.
- 5) Der Bezirkskongress wählt gleichzeitig mit dem Bezirksvorstand zwei andere Verbandsmitglieder als Kassenprüfer. Sie können gemeinsam in einem Wahlgang und offen gewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen mindestens vor einer Entlastung die Kassenunterlagen und berichten darüber dem Bezirkskongress.
- 6) Der Bezirksschatzmeister ist verantwortlich für eine sinnvolle Kassenverwaltung entsprechend dieser Satzung. Er übt eine ordentliche Buch- und Belegführung. Jedem Kassenprüfer ist vom Schatzmeister auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendige Erläuterung zu geben.
- 7) Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12 Satzung

- 1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einem Bezirkskongress. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Schriftform beim Bezirksvorstand anzumelden und als solche zu kennzeichnen. Der Bezirksvorsitzende muss alle Satzungsänderungsanträge in die Tagesordnung für einen Bezirkskongress aufnehmen, die bis zwei Wochen vor dem Bezirkskongress angemeldet wurden.
- 2) Satzungsbestimmungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor, sofern sie nicht spezifische Angelegenheiten des Bezirksverbandes regeln. Sie finden ferner entsprechend Anwendung für Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind und für die der Bezirkskongress keine andere Regelung trifft. Bestimmungen dieser Satzung gehen allen Regularien der Untergliederungen vor, sofern sie Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung betreffen.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung beschließt der Bezirkskongress mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an den Landesverband zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung des Bezirksverbandes Mittelfranken.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt als Neufassung der Satzung des Bezirksverbands Junge Liberale Mittelfranken. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2000 unmittelbar in Kraft.

Diese Satzung wurde am 17.07.2011 geändert. Auf dem Bezirkskongress wurde die Änderung von § 8 Abs. 2 in die jetzige Form beschlossen.

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2012 in den Paragraphen 6, 8 und 11 in die jetzige Form geändert.

Am 26.07.2014 wurden § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 in die jetzige Form geändert. In § 8 wurde der neue Absatz 6 eingefügt und die darauf folgenden Absätze umbenannt.

Am 18. März 2018 wurde § 5 Fördermitgliedschaft neu eingefügt.

Am 16. Oktober 2021 wurde § 9 Abs. 2 in die jetzige Form geändert.